

RUPERT V. PLOTTNITZ, Rechtsanwalt, 6 Frankfurt, Hochstr. 52

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart
Urbanstraße

In dem Verfahren

g e g e n

Andreas Baader u. a.
hier: Jan-Carl R a s p e

- Az.: 2 StE 1/74 -

wird b e a n t r a g t ,

- 1a) den Gefangenen für die Dauer der Hauptverhandlung zu gestatten, sich während der Sitzungs- und Mittagspausen gemeinsam zum jeweiligen Stand des Verfahrens und die sich hieraus ergebenden prozessualen Konsequenzen zu beraten und
- b) ihnen zu diesem Zweck eine gemeinsame Besprechungszelle zur Verfügung zu stellen,
- 2) den Gefangenen für die Dauer der Hauptverhandlung zu gestatten, sich auch an den sitzungsfreien Tagen in zeitlich ausreichendem Maße, mindestens jedoch für die Dauer von jeweils 2 Stunden, zum jeweiligen Verfahrensstand und zum Gegenstand ihrer Verteidigung gemeinsam zu beraten,

- 2 -

- 3) den Gefangenen für die Dauer der Hauptverhandlung außerdem zu gestatten, sich während der Sitzungspausen im Bedarfsfalle gemeinsam und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Verteidiger ~~idess~~ Vertrauens zu beraten und zu besprechen.

B E G R Ü N D U N G :

Dreh- und Angelpunkt der wesentlichen in der Anklageschrift vom 26. 9. 1974 den Gefangenen zur Last gelegten Handlungen ist der Vorwurf ihrer kollektiven Zugehörigkeit zur Roten Armee Fraktion. Dieser kollektiven Anklagekonstruktion gegenüber können und wollen die Gefangenen sich nur kollektiv verteidigen.

Bis heute wurde den Gefangenen jede ernstzunehmende Möglichkeit, ihre Verteidigung gemeinsam vorzubereiten, also angesichts der kollektiven Anklagekonstruktion, ihre Verteidigung überhaupt vorzubereiten, verwehrt. In den Wochen unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung wurde die seit Beginn der Untersuchungshaft vor nunmehr fast 3 Jahren praktizierte Isolation der Gefangenen in einem beispiellosen Ausmaß verschärft. Bereits gewährte minimale Erleichterungen wie der tägliche Umschluß der Gefangenen Raspe und Baader einerseits bzw. Meinhof und Ensslin andererseits wurde Ende Februar 1975 rückgängig gemacht. Beseitigt wurde auch - Ende April 1975 - die letzte den Gefangenen verbliebene Möglichkeit zur Kommunikation, der gemeinsame tägliche Hofgang von 30 Minuten je zu zweit. Die Gefangenen wurden nicht nur wie bereits früher von allen anderen Gefangenen, sondern nunmehr auch untereinander strikt isoliert. Nicht einmal der Austausch von Schriftsätzen ihrer Verteidiger bzw. der Austausch von Büchern ^{wurde} ~~ist ihnen derzeit~~ ^{in Klassen} erlaubt.

Grundr. v. 110.
Bilder f.
Kauf. B. G. 27
B. G. 27

Diese Verschärfungen wurden durch zusätzliche, ebenfalls erst in jüngster Zeit eingeführte Beschränkungen des künstlichen Lichtes in den Zellen und durch die Erschwerung des Bezuges von Büchern, den wesentlichsten Vorbereitungs-materialien der Gefangenen, ergänzt.

Die Möglichkeit einer gemeinsamen Besprechung wurde den Gefangenen in der Zeit vor Beginn der Hauptverhandlung allenfalls dann gewährt, wenn sie sich den Folgen von Verteidigerausschlüssen konfrontiert sahen. Zur eigentlichen gemeinsamen Vorbereitung ihrer Verteidigung wurde den Gefangenen gestern - also einem Tag vor Beginn dieser Hauptverhandlung - eine 2-stündige gemeinsame Besprechung gewährt.- angesichts des ungeheuren Prozeßstoffes in diesem Verfahren allenfalls eine Alibi-Maßnahme.

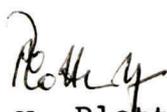
Zu Beginn dieser Hauptverhandlung ist festzustellen, daß den Gefangenen die Vorbereitung ihrer eigenen Verteidigung gezielt verwehrt wurde -.

Zur Begründung der in den Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung praktizierten Verschärfung der Isolation der Gefangenen wurde und wird vom Senat stets auf angebliche Sicherheitsbelange verwiesen, Sicherheitsbelange, in deren Zusammenhang auf die Lorenz-Entführung in Berlin und die Ereignisse in der Botschaft der BRD in Stockholm verwiesen wird. Tatsachen, die diesen Namen verdienen und die - wie es das Gesetz vorsieht - den Verdacht einer Verbindung der Gefangenen mit diesen Ereignissen begründen könnten, gab und gibt es jedoch nicht. Zwar gehört die Behauptung des Verdachtes einer solchen Verbindung zur ständig wiederholten Litanei der politischen Kampagne gegen die Gefangenen; wie sehr sie jedoch der Realität ermangelt, wird schon aus einer Bemerkung des Berichterstatters Dr. Foth deutlich, die dieser in einer Unterredung mit ~~den~~² Verteidigern von Herrn Raspe und Frau Meinhof am 9. 5. 1975 machte und mit der er behauptete, die - so wörtlich - "Beweislast" dafür, daß ein solcher Verdacht nicht bestehe, liege bei den Gefangenen.

Den Gefangenen wird also die Beweislast für die Ausräumung eines durch Tatsachen nicht belegbaren und somit inexistenten Verdachtes zugemutet. Die Behauptung eines solchen Verdachtes und hiermit zusammenhängende angebliche Sicherheitsrisiken erweist sich als Vorwand auch dort, wo es - wie am vergangenen Montag - opportun erscheint, den Gefangenen Raspe und Baader als Ausnahme von der verfügten Regel plötzlich einen einmaligen Hofgang von 30 Minuten gemeinsam zu gewähren.

Die jetzt für die Dauer der Hauptverhandlung beantragte Regelung ist notwendig, um überhaupt die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Gefangenen ihre Verteidigung vorbereiten und betreiben können. Sie steht im Einklang mit § 119 Abs. 3 StPO: Der Zweck der Untersuchungshaft der Gefangenen, also die Durchführung dieses Strafverfahrens, zu dem auch die Möglichkeit der eigenen Verteidigung gehört, ist durch die begehrte Regelung in keiner Weise in Frage gestellt.

Auch Belange der Anstaltsordnung stehen dem gestellten Antrag nicht entgegen. Durch den ungeheuren repressiven Aufwand im Zusammenhang mit den Haftbedingungen der Gefangenen wird die Anstaltsordnung im Stammheimer Gefängnis weitaus mehr gestört als durch die begehrte Regelung.


(Rupert v. Plottnitz)
Rechtsanwalt